



Fontanestadt Neuruppin
Karl Liebknecht-Straße 33/34
16816 Fontanestadt Neuruppin

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

**im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2
„Am Certaldo-Ring“, Fontanestadt Neuruppin**

**für die Erweiterung des ansässigen Lebensmittelmarktes, Zur
Mesche 23, 16816 Neuruppin**

Stand: 11.03.2019

Planverfasser



Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ beschlossen. Anlass für die Planänderung ist die Erweiterungsabsicht eines im Geltungsbereich ansässigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittelmarkt mit Nahversorgungsfunktion). Der seit dem 05.10.2005 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 41.2 enthält eine Verkaufs- und Geschossflächenbeschränkung, die dem Erweiterungsvorhaben entgegensteht. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Modernisierungsvorhaben mit Verkaufsflächenerweiterung soll die im Bebauungsplan Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ enthaltene Verkaufs- und Geschossflächenbeschränkung, die für das Betriebsgrundstück des Nahversorgungsbetriebs gilt, aufgehoben werden; betroffen ist das Bauquartier 2 des festgesetzten Gewerbegebietes.

Die erforderliche Planänderung wird zudem zum Anlass genommen, die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans zu überprüfen. So sollen Festsetzungen, die sich aufgrund zwischenzeitlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung als unwirksam erweisen, korrigiert werden. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan Nr. 41.2 an die Systematik des strategischen Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ angepasst werden.

Das Planänderungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne formalisierte Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Denn durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das vereinfachte Verfahren ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit eines Vorhabens vorbereitet oder begründet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt.¹

Welche Vorhaben nach Bundesrecht UVP-pflichtig sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. § 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Da für den im Bauquartier Nr. 2 ansässigen Einzelhandelsbetrieb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 besteht für Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn

- das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und
- eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.2 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG ist beim Bau von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ab einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall wird der in Anlage 1 zum UVPG angegebene Prüfwert von 1.200 m² Geschossfläche für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das geplante Änderungsvorhaben erstmals überschritten, denn die Geschossfläche des bestehenden Marktes soll von 1.150 m² im Bestand auf ca.

¹ Hinweis: Weitere Ausschlusskriterien für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind:

- bestehende Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter sowie
- bestehende Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Ausschlusskriterien. Dies ist in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 dargelegt.

1.480 m² erweitert werden. Daher ist für das geplante Änderungsvorhaben (vgl. Abbildung 1) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen, ob der vergrößerte Lebensmittelmarkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: der Stadtverwaltung Neuruppin) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Führt die überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, so scheidet die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB aus.

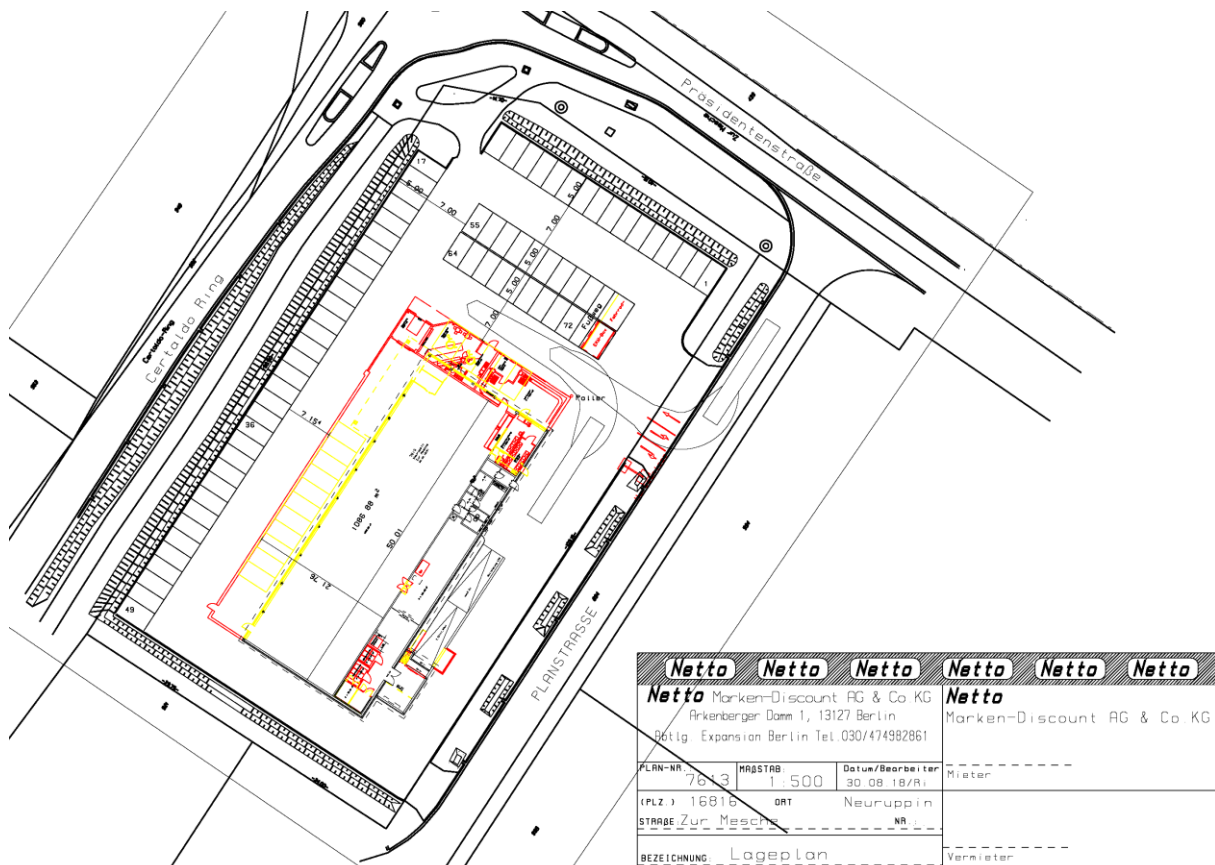


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Änderungsvorhabens (rote Linien = Anbau; gelbe Linien = Abbruch; schwarze Linien = Bestand)

Quelle: Netto Marken-Discount AG & Co. KG, 30.08.2018

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben - hier: der vergrößerte Lebensmittelmarkt in seiner Gesamtschau - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als „erheblich“ gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der

Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung; die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Prüfbogen zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten <i>Löst das Vorhaben schon wegen seiner Größe voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus?</i>	NEIN	Das Bauquartier des Gewerbegebiets, auf dem die Änderung des ansässigen Einzelhandelsbetriebs zulässig sein soll, ist ca. 5.500 m ² groß. Nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 41.2 wird die GRZ auf 0,6 begrenzt; die GRZ darf durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ 0,9 überschritten werden. Damit werden die Größe des Vorhabens und die zulässige Versiegelung begrenzt. Der bestehende Baukörper hat im Zeitpunkt der Vorprüfung eine Grundfläche von rund 1.150 m ² . Nach seiner Erweiterung durch Anbau wird der Baukörper rund 1.480 m ² groß sein. Der Anbau soll auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, sodass keine weitere Versiegelung durch das Änderungsvorhaben erfolgt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten <i>Löst das Vorhaben im Zusammenwirken</i>	NEIN	Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

	<i>mit anderen Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aus?</i>		Mehrere Vorhaben derselben Art in einem engen Zusammenhang liegen nicht vor.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, <i>Löst das Vorhaben durch die Nutzung natürlicher Ressourcen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus?</i>	NEIN	Die natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht beansprucht; es handelt sich bereits um vollständig versiegelte Flächen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, <i>Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugung aus?</i>	NEIN	Der Betrieb des Lebensmittelmarktes verursacht Verpackungsaabfall, wie er im Durchschnitt von vergleichbaren Einzelhandelsvorhaben produziert wird. Die Abfälle werden auch nach der Betriebserweiterung über die bereits zuständigen und vor Ort tätigen Entsorgungsunternehmen abgefahren und nach den geltenden abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt oder wiederverwertet. Eine umweltrelevante Erhöhung der Abfälle durch Erweiterung des Betriebs ist nicht anzunehmen, deren Zunahme beeinflusst keinesfalls das Abwägungsergebnis.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, <i>Sind vom Vorhaben erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten?</i>	NEIN	Mögliche Belästigungen sind Lärm- und Abgasbelastungen durch vom Vorhaben verursachte Verkehrsbewegungen. Der Zu- und Abgangsverkehr wird sich nach Erweiterung des Marktes voraussichtlich nur leicht erhöhen. Damit verbundene zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen werden voraussichtlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenze liegen und daher nicht abwägungserheblich sein.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		Am Betriebsstandort werden

	<i>Ist das Vorhaben mit besonderen Unfallrisiken verbunden, insbes. mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien?</i>	NEIN	keine gefährlichen Stoffe und Technologien verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, <i>Ist das Vorhaben mit besonderen Unfallrisiken verbunden, insbes. mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle?</i>	NEIN	Es ist kein besonderes Unfallrisiko erkennbar.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. <i>Sind mit dem Vorhaben erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden?</i>	NEIN	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), <i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die bestehende Nutzung voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>	NEIN	Die Vorhabenfläche wird bereits durch einen Lebensmittelmarkt genutzt. Die Fläche ist bereits größtenteils mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen versiegelt. Durch die Markterweiterung werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Der Versiegelungsumfang wird nicht erhöht.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien), <i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</i>	NEIN	Es werden keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen; die Fläche ist bereits großflächig versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen; insofern sind auch keine Auswirkungen auf Boden Landschaft, Wasser,

	<i>(Qualitätskriterien) voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): <i>Könnte das Vorhaben in folgenden besonders geschützten Gebieten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>		
2.3.1	<i>Auswirkungen auf Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Das Gewerbegebiet liegt nicht in einer beeinflussbaren Nähe von Natura 2.000-Gebieten.
2.3.2	<i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.
2.3.3	<i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Nationalparke und Naturmonumente sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
2.3.4	<i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
2.3.5	<i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Naturdenkmäler sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
2.3.6	<i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich von Alleen sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
2.3.7	<i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.
2.3.8	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes?</i>	NEIN	Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Neuruppin Trenckmannstraße. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung sind keine geänderten Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten oder Heilquellenschutzgebieten.
2.3.9	<i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?</i>	NEIN	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits über-

			schritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht bekannt.
2.3.10	<i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes?</i>	NEIN	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Mittelzentrums. Das Vorhaben trägt zur Funktionsstärkung des Mittelzentrums bei.
2.3.11	<i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i>	NEIN	Bodendenkmale sind nicht bekannt und aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch nicht zu vermuten. Baudenkmale sind ebenfalls nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. im Hinblick auf die Art und das Ausmaß des betroffenen Gebiets und der ggf. betroffenen Bevölkerung bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. wegen eines grenzüberschreitenden Charakters bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. wegen der Schwere und Komplexität der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt

			sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wegen der (hohen) Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>		Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen ihrer Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen ihrem Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich dem Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben keine Bedenken.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen der Möglichkeit sie wirksam zu verhindern besonders kritisch zu sehen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich auch die Prüfung von Möglichkeiten Auswirkungen wirksam zu verhindern.

3. Ergebnis

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des mit der Planänderung vorbereiteten Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens vollständig vorliegen. Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.2 „Am Certaldo-Ring“ darf daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.